

unterliegt diese Entscheidung ihrer ganz persönlichen Beurteilung, die einer Bewertung durch die Behörde grundsätzlich entzogen ist. Etwas anderes könnte allenfalls bei einer rechtsmißbräuchlichen Ausnutzung des Anspruches nach § 7 Abs. 1 der genannten Verordnung gelten. Das Stillen eines Kindes, das gerade das erste Lebensjahr vollendet hat, ist jedoch nicht so ungewöhnlich, daß ein Anlaß für die Annahme eines Rechtsmißbrauchs gesehen werden könnte. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die Antragstellerin durch Facharztattest belegt hat, daß das Fortsetzen des Stillens ihres Sohnes unter therapeutischen Gesichtspunkten bedeutsam ist.

Der Antragstellerin steht daher die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, als arbeitsfreie Zeit vorläufig weiter zu.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Vera Schalkhäuser

Gutachten über die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe nach ausländischen Strafgesetzen (Zusammenfassung und Anmerkung)

Das vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg eingeholte Gutachten von April 1984 kommt im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

In Italien, Portugal, Slowenien, Schweden, Dänemark, Südastralien, Kanada und insgesamt 19 Staaten der USA ist der Ehemann wegen Vergewaltigung der Ehefrau auch bei bestehender Lebensgemeinschaft zur Zeit der Tat strafbar. Teilweise nennen die jeweiligen Strafgesetze den Ehemann ausdrücklich als möglichen Täter, teilweise ergibt sich die Strafbarkeit aus der Neufassung der Straftatbestände unter Aufgabe des Merkmals „außerehelicher“ Beischlaf, teilweise aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung.

Manche Länder wie Polen, die UdSSR und Norwegen formulieren zwar den Straftatbestand neutral, so daß auch die Vergewaltigung der Ehefrau subsumiert werden könnte; es gibt jedoch keine Rechtsprechung zu diesen Fällen, und die Literaturmeinungen differieren stark, bzw. die Lehre greift diese Problemstellung gar nicht auf.

Per definitionem ausgeschlossen ist eine Strafbarkeit des Ehemannes in Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Finnland, Westaustralien, und 6 Staaten der USA (Alabama, South Dakota, Texas, Vermont, West Virginia). In manchen dieser Länder entfällt daneben auch eine Strafbarkeit wegen Nötigung oder sexueller Nötigung, soweit ein „normaler“ Coitus unter normalen Bedingungen erzwungen wurde, da die Tatbestandsmerkmale der Rechtswidrig-

Urteil

LAG Hamburg, §§ 123, 611 a BGB

Frage nach der Schwangerschaft

Die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft während des Einstellungsgespräches ist unzulässig. Sie verstößt gegen das geschlechtsbezogene Benachteiligungsverbot des § 611 a BGB.

Verneint die Arbeitnehmerin wahrheitswidrig, schwanger zu sein, so gibt dies dem Arbeitgeber kein Anfechtungsrecht.

Urteil des LAG Hamburg vom 10.4.1985, - 4 Sa 4/85 -

Mitgeteilt von RAin Sigrid Seiler, Hamburg

Anmerkung der Redaktion:

Das LAG bestätigt damit die erstinstanzliche Entscheidung des ArbG Hamburg vom 7.12.1984 - 20 Ca 303/84 -, mitgeteilt von RAin Sigrid Seiler, Hamburg, in: STREIT 1/85, S. 28 ff. In der Begründung machte das LAG eine Einschränkung bezüglich der Arbeitsplätze, von denen schwangere Frauen durch besondere mutterschutzrechtliche Vorschriften ausgeschlossen sind. Vgl. dazu die kritische Anmerkung von Ninon Colneric in diesem Heft S. 119.

keit (Österreich) bzw. der Unzüchtigkeit (Niederlande) nur bei Krankheit oder Schwangerschaft der Frau oder Geschlechtskrankheit des Mannes bzw. bei „unzumutbaren“ Praktiken wie Anal- oder Oralverkehr erfüllt sind.

Auch in Ländern, deren Strafgesetze den Tatbestand der Vergewaltigung nicht definieren bzw. nicht zwischen außerehelichem und ehelichem Geschlechtsverkehr differenzieren, scheitert teilweise eine Strafbarkeit des Ehemannes am Merkmal der Rechtswidrigkeit.

So ist in den Staaten des islamischen Rechtskreises allein wegen der bestehenden Ehe auch der gewaltsam durchgeführte Geschlechtsverkehr rechtmäßig. Die allzeitige sexuelle Verfügbarkeit der Ehefrau und deren Inanspruchnahme durch den Ehemann wird als dessen natürliches Recht angesehen.

Teilweise wird die Unterscheidung nach der Art der sexuellen Handlungen getroffen: soweit der Ehemann nur vaginal penetriert und die Ehefrau dabei nicht besonders schwer verletzt, verhält er sich trotz Gewaltanwendung rechtmäßig. Jede andere Form von sexueller Penetration ist hingegen rechtswidrig und strafbar.

Ein häufig verwendetes Unterscheidungskriterium ist das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Zeit der Tat. In England, Wales, Ungarn, Westaustralien, Jugoslawien außer der Republik Slowenien und 5 Staaten der USA (Alaska, Arizona, Colorado, Maine und Montana) reicht bereits faktisches Getrenntleben der Ehegatten bzw. bei Zusam-